

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2004/2/24 B96/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2004

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

ZPO §63 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines neuerlichen Verfahrenshilfeantrags nach Abweisung des ersten Verfahrenshilfeantrags wegen entschiedener Sache; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung eines "Rekurs-Einspruches" gegen den abweisenden Beschluss des VfGH als offenbar aussichtslos

## **Spruch**

Die Eingaben werden zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

I . Mit Beschluss vom 25. November 2003, B987/03-9, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde des L W und der

M W gemäß §19 Abs3 Z1 VfGG ab, da gemäß Art144 Abs2 B-VG zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht anzustellen waren und die vorgebrachten Normbedenken keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatten.

Mit den vorliegenden wortgleichen Eingaben vom 15. und 16. Dezember 2003 wird dieser Beschluss des Verfassungsgerichtshofes mittels "Rekurs" bekämpft.

II. Die als Rekurs bezeichneten Eingaben sind nicht zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung (zB VfSlg. 11.041/1986) fest, dass gegen seine Entscheidungen, demnach auch gegen seine Beschlüsse, kein Rechtsmittel zulässig ist und die Entscheidungen endgültig sind.

Die Eingaben waren sohin wegen der offensichtlichen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 lit a VfGG).

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, res iudicata

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B96.2004

## **Dokumentnummer**

JFT\_09959776\_04B00096\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)